

A 8/4 – 12508/2009  
Südbahnstraße  
Auflassung vom öffentlichen Gut und  
kostenlose Rückübereignung einer  
115 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst.  
Nr. 2134/4, EZ 2775, KG Gries

Graz, am 14.5.2009

Finanz-, Beteiligungs- und  
Liegenschaftsausschuss:  
Berichterstatter:

-----

An den

### **Gemeinderat**

Vom A 17 – Bau- und Anlagenbehörde wurde gemäß § 14 des Stmk. Baugesetzes ein Bescheid mit der GZ 014702/2007/0013 erlassen, indem die Stadt Graz verpflichtet wird, eine 115 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Gdst. Nr. 2134/4, EZ 2775, KG Gries, die im Informationsplan des Stadtvermessungsamtes in dunkelgelb dargestellte Teilfläche 1, innerhalb einer mit 6 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides bestimmten Frist auf Kosten der Stadt Graz an die röm.- katholische Haupt- und Stadtpfarrkirche zum heiligen Blut, vertreten durch das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Graz-Seckau rückzuübertragen. Es handelt sich im Gegenstand um einen Grundstücksstreifen der Südbahnstraße im Bereich des Steinfeldfriedhofs.

Die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr wurde gemäß Geschäftseinteilung bescheidmäßig mit dieser Rückübereignung beauftragt.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

### **Antrag**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 41/2008, beschließen:

- 1.) Die Auflassung einer 115 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 2134/4, EZ 2775, KG Gries, wird genehmigt.
- 2.) Die unentgeltliche Rückübereignung dieser 115 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 2134/4, EZ 2775, KG Gries, an die röm.- katholische Haupt- und Stadtpfarrkirche zum heiligen Blut, vertreten durch das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Graz-Seckau, wird aufgrund des Bescheides vom A 17 – Bau- und Anlagenbehörde, GZ: 014702/2007/0013, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

- 3.) Sämtliche mit der Grundübereignung in Verbindung stehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen gemäß Bescheid zu alleinigen Lasten der Stadt Graz.
- 4.) Die Errichtung des Rückübereignungsvertrages und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch das Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.

Anlage:

1 Kopie des Bescheides  
1 Lageplan

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses  
am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt

Graz, am .....

Der/Die SchriftführerIn: .....